

RS UVS Salzburg 2000/06/21 5/10449/9-2000vh

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2000

Rechtssatz

Beim Autobahnabschnitt der Tauernautobahn von der Ausfahrt Flachau-Winkl bis zur Ausfahrt Rennweg handelt es sich um einen nicht vignettenpflichtigen Abschnitt, daher kann der Beschuldigte in diesem Bereich eine Übertretung nach § 12 Abs1 Z2 BStFG nicht begehen. Für die Ahndung einer allfälligen Übertretung für die Autobahnbenutzung außerhalb dieses vignettenfreien Bereiches ist die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg nicht zuständig.

Schlagworte

BStFG; Beim Autobahnabschnitt der Tauernautobahn von der Ausfahrt Flachau-Winkl bis zur Ausfahrt Rennweg handelt es sich um einen nicht vignettenpflichtigen Abschnitt, daher kann der Beschuldigte in diesem Bereich eine Übertretung nach § 12 Abs1 Z2 BStFG nicht begehen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at